

Große Anfrage

der Abgeordneten Manfred Kramer, Helga Hammer, Dr. Josef Rosenbauer, Hedi Thelen, Dr. Walter Altherr, Angela Schneider-Forst, Franz Josef Bischel und Mathilde Weinandy (CDU)

Neuregelung der Altenpflegeausbildung in Rheinland-Pfalz

Mit Schreiben vom 25. Juni 1998 an die Fachschulen für Altenpflege, die Bezirksregierungen und die Liga der Freien Wohlfahrtsverbände hat die Landesregierung über Änderungen landesrechtlicher Regelungen für die Altenpflegeausbildung zum 1. August 1998 informiert. So soll die fachpraktische Ausbildung jetzt nicht mehr ausschließlich in stationären Einrichtungen der Altenhilfe, sondern auch in ambulanten und teilstationären Einrichtungen als Träger der fachpraktischen Ausbildung möglich sein. Dabei sind Praktika mit einer Gesamtdauer von drei Monaten in stationären Einrichtungen vorgesehen, wenn die fachpraktische Ausbildung in einer ambulanten Einrichtung erfolgt, und Praktika in ambulanten Einrichtungen, wenn die fachpraktische Ausbildung in einer stationären Einrichtung erfolgt. Des Weiteren sind Praktika in Krankenhäusern, Rehabilitationseinrichtungen und teilstationären oder offenen Einrichtungen der Altenhilfe vorgesehen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Warum hat die Landesregierung es den ambulanten und teilstationären Einrichtungen nicht bereits früher ermöglicht, Träger der fachpraktischen Ausbildung für die Altenpflege zu sein, wo doch entsprechende Forderungen schon länger erhoben wurden?
2. Warum hat die Landesregierung nicht den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU vom 26. November 1996 (Drucksache 13/799) unterstützt, der eine derartige Regelung in § 4 Abs. 2 enthielt?
3. Inwieweit und seit welchen Zeitpunkten sind ambulante oder teilstationäre Einrichtungen der Altenpflege gemäß den rechtlichen Regelungen anderer Bundesländer mögliche Träger der fachpraktischen Ausbildung für die Altenpflege?
4. Ist die Landesregierung der Meinung, dass ein derart wesentlicher Eingriff in die bisherige Struktur der Altenpflegeausbildung in Rheinland-Pfalz vor dem In-Kraft-Treten einer zuvorigen gemeinsamen Erörterung mit den Altenpflegeschulen und den Verbänden der Einrichtungsträger bedarf?
5. Hat eine derartige zuvorige Anhörung und Einbindung stattgefunden – wenn ja, in welchem Umfang, in welcher Form und zu welchen Zeitpunkten, wenn nein, warum nicht?
6. Ist sich die Landesregierung der Tatsache bewusst, dass die kurzfristige Änderung der Fachschulverordnung Altenpflege das berechnigte Interesse der ambulanten Altenpflege-Einrichtungen, als Träger der fachpraktischen Ausbildung anerkannt zu werden, lediglich formal aufgreift, ohne dass entsprechende inhaltliche Ziele beschrieben, organisatorische Fragen gelöst und entsprechende Qualitätsanforderungen des neuen Ausbildungsangebotes definiert werden?
7. Wann sind hierzu entsprechende Neuregelungen und Konzepte zu erwarten?
8. Welche Vorbereitungen sind hierzu bis jetzt mit welchen Ergebnissen getroffen worden?
9. Welche Einbindung der Fachschulen für Altenpflege und der Träger der fachpraktischen Ausbildung sowie der einzelnen Praxisstellen ist in diesem Zusammenhang bisher in welchem Umfang, in welcher Form und zu welchen Zeitpunkten erfolgt?

b. w.

10. Wie will die Landesregierung ohne entsprechendes Konzept sicherstellen, dass die ambulanten Pflegeeinrichtungen beginnend mit dem Schuljahr 1998/1999 in der Lage sind, die mit der Altenpflegeausbildung verfolgten Ziele im Einzelnen zu erreichen und die bisherige fachliche Qualität der Ausbildung auch sicherzustellen?
11. Inwieweit sind die ambulanten und teilstationären Einrichtungen aufgrund der derzeitigen strukturellen und personellen Voraussetzungen hierzu in der Lage?
12. Wie viele ambulante und teilstationäre Altenpflege-Einrichtungen sind nach Einschätzung der Landesregierung derzeit insbesondere ohne weiteres in der Lage, aufgrund ihrer Personalstruktur die zur Durchführung der Altenpflegeausbildung erforderliche Anleitung und Betreuung der Altenpflegeschüler sicherzustellen?
13. Wie viele ambulante und teilstationäre Altenpflege-Einrichtungen sind nach Einschätzung der Landesregierung gegenwärtig insbesondere ohne weiteres in der Lage, aufgrund ihrer Arbeitsweise und Struktur der Leistungserbringung diejenigen Inhalte und Erfahrungen zu vermitteln, die für die Altenpflegeausbildung zwingend vorgesehen sind?
14. Welchen Sinn hat die Landesregierung darin gesehen, erst am 25. Juni 1998 über eine Neuregelung zu informieren, die bereits zum 1. August 1998 in Kraft treten und für das Schuljahr 1998/1999 bereits Wirkung entfalten soll?
15. Ist nicht davon auszugehen, dass die Neuregelung aufgrund der kurzfristigen Änderung für das Schuljahr 1998/1999 tatsächlich praktisch ins Leere laufen wird, zumal
 - a) die ambulanten und teilstationären Pflegeeinrichtungen über die neuen Ausbildungsmöglichkeiten nicht ausreichend und frühzeitig informiert worden sind,
 - b) die Ausbildungsvereinbarungen zwischen Schülerinnen und Schülern sowie den Trägern der fachpraktischen Ausbildung für die Altenpflege praktisch abgeschlossen sind,
 - c) die Altenpflegesschulen nicht auf die neuen Aufgaben bei der Ausbildungslenkung nach § 5 Abs. 4 der Fachschulverordnung eingestellt worden sind?
16. Wie viele Ausbildungsverträge für die Altenpflegeausbildung wurden mit ambulanten und teilstationären Einrichtungen der Altenpflege in Rheinland-Pfalz insgesamt und jeweils für das Schuljahr 1998/1999 neu geschlossen?
17. Wie viele Ausbildungsverträge wurden demgegenüber mit stationären Einrichtungen der Altenpflege geschlossen?
18. Wie hat sich deren Zahl bzw. die Gesamtzahl der Ausbildungsverträge in den letzten fünf Jahren entwickelt?

Manfred Kramer
Helga Hammer
Dr. Josef Rosenbauer
Hedi Thelen
Dr. Walter Altherr
Angela Schneider-Forst
Franz Josef Bischel
Mathilde Weinandy